

HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG

1. In der Schweiz wohnhafte hilflose Bezüger einer Altersrente können eine Hilflosenentschädigung beanspruchen, wenn
 - sie in schwerem Grade hilflos sind
 - sie in mittlerem Grade hilflos sind
 - die Hilflosigkeit schweren oder mittleren Grades ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
 - sofern sie keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung haben.
2. Eine Hilflosigkeit schweren Grades liegt vor, wenn der Versicherte vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn er in allen täglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. Zu den täglichen Lebensverrichtungen gehören das An- und Auskleiden, das Aufstehen, Absitzen und Abliegen, die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege, das Verrichten der Notdurft, die Fortbewegung sowie die Herstellung des Kontaktes zur Umwelt.
3. Eine Hilflosigkeit mittleren Grades liegt vor, wenn ein Teil der obgenannten Kriterien erfüllt ist.
4. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, in welchem die schwere Hilflosigkeit seit einem Jahr bestanden hat.
5. Ansätze Hilflosenentschädigung

Leichte Hilflosenentschädigung pro Monat CHF 234.–

Mittlere Hilflosenentschädigung pro Monat CHF 585.–

Schwere Hilflosenentschädigung pro Monat CHF 936.–

Die Hilflosenentschädigung wird vom Heim zusammen mit der Pensionstaxe in Rechnung gestellt.